



Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt

Postanschrift:
Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt
Tel. 07441 920-0
Fax 07441 920-999900
post@kreis-fds.de
www.kreis-fds.de

Öffnungszeiten:
Di. u. Do. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. nachm. 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihre Anfragen nach dem LIFG

Sehr geehrter Herr

in nehme Bezug auf Ihre Anfragen vom 11.06.2021 sowie vom 16.06.2021. Diese wurden mir von den betroffenen Stellen zur Prüfung weitergeleitet.

Neben meiner Funktion des Landratsamtes bin ich auch der In dieser Funktion bin ich gleichzeitig für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ua zuständig.

Nach Sichtung Ihrer verschiedentlichen Nachrichten und Anfragen ergibt sich, dass es sich nach meiner Auffassung nur in den wenigsten Fällen, wenn überhaupt, um Anträge nach dem LIFG bzw. anderer Informationsfreiheitsgesetze handelt, die entsprechend bearbeitet werden müssten.

Denn ein LIFG-Antrag liegt nur vor, wenn sich ein Antragsteller (natürliche oder juristische Person des Privatrechts):

- 1) ausdrücklich auf das LIFG beruft oder Zugang zu amtlichen Informationen (= Auszüge aus Akten) wünscht, oder
- 2) die gestellte Frage einen deutlichen und direkten Aktenbezug aufweist
- 3) und diese amtliche Information hier im Landratsamt Freudenstadt vorliegt.

24. Juni 2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.06.2021, 16.06.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Freudenstadt nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Freudenstadt unter dem oben genannten Fachamt. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information gerne auch in Papierform zu.



Kein Antrag nach dem LIFG liegt hingegen vor, wenn:

- 1) die Information dem Landratsamt Freudenstadt nicht vorliegt (eine Ermittlungspflicht besteht nicht!)
- 2) die Anfrage ersichtlich keinen Aktenbezug aufweist (nur und ausschließlich allgemeine Informationsfragen)
- 3) der Antragsteller darum bittet, bestimmte Informationen zusammenzustellen, zu ermitteln oder zu beschaffen (Bsp.: Erstellung von Übersichten, Datenanalysen etc.)

Danach sehe ich in vielen Fällen Ihrer Anfrage keinen Antrag nach LIFG, da es sich um unspezifische Allgemeinfragen (ohne Aktenbezug) handelt oder aber um die Bitte etwaige Daten zusammenzustellen bzw. zu analysieren.

Da mir persönlich nicht bekannt ist, ob in unserem Hause entsprechende Daten zu Ihren Fragen vorhanden, werde ich nochmals mit den betroffenen Fachämtern Kontakt aufnehmen und Ihre Anfrage nochmals weitergeben.

Allerdings werde ich den jeweiligen Ämtern mitteilen, dass Ihre Auskunftsanfragen unter Berufung auf das LIFG, keine Anträge im Sinne des LIFG darstellen, da hierfür die oben aufgeführten Voraussetzungen fehlen.

Ihre Anfragen sind meines Erachtens allenfalls als auf Sachauskunft gerichtete Bürgeranfrage zu werten. Dies hat die Konsequenz, dass für die Beantwortung Ihrer Anfragen weder eine gesetzliche bestimmte Bearbeitungszeit vorgesehen ist noch, dass es überhaupt einen Anspruch auf Bearbeitung bzw. Beantwortung Ihrer Anfragen gibt.

Anders als bei Anträgen nach LIFG (vgl. § 10 LIFG) fallen dafür aber auch bei Bürgeranfragen keine Gebühren oder Auslagen an.

Die Bearbeitung von LIFG-Anträgen verursacht grundsätzlich Gebühren. Dies gilt für jede Ihrer Anfragen und zwar auch dann, wenn es sich um eine vermeintlich „einfache“ Auskunft handelt. Denn nach §§ 10 Abs. 3, 2 Abs. 1 Nr. 1 LIG ist der Informationszugang bei einfachen Fällen nur dann gebührenfrei wenn es sich bei der informationspflichtigen Stelle um eine Landesbehörde handelt.

Bei allen anderen informationspflichtigen Stellen gilt dies aber gerade und ausdrücklich nicht. Da es sich bei Landratsamt Freudenstadt offensichtlich nicht um eine Behörde des Landes Baden-Württemberg im Sinne des LIFG handelt, kann das Landratsamt für die Bearbeitung jeder Anfrage nach LIFG unabhängig von Aufwand und Umfang Gebühren verlangen.



Wir gehen daher davon aus, dass unsere bisherige Auslegung Ihrer Anfragen als auf Sachauskunft gerichtete Bürgeranfragen Ihre Zustimmung gefunden hat bzw. findet. An diesem Vorgehen werden wir weiterhin festhalten, wenn dies auch bedeutet, dass eine Bearbeitung nicht unverzüglich oder in Teilen gar nicht erfolgen kann und wird.

Sofern Sie jedoch wünschen, dass wir Ihre Anträge (kostenpflichtig) künftig als „echte“ LIFG-Anträge bearbeiten sollen, teilen Sie uns die gerne (schriftlich) mit. Dann werden wir gerne eine formelle kostenpflichtige und in weiten Teilen voraussichtlich negative Bescheidung jeder Ihrer Anfragen vornehmen.

Für etwaige Rückfragen in Bezug auf das LIFG ua stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundlich grüßt Sie

